

Jahresbericht zu verfassen und die Vereinskasse zu führen.

Art 10c Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsdauer zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 12 Gerichtsstand ist Basel

VI. Liquidation

Art. 13 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen nach Sicherstellung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten zu Zwecken verwendet werden, die demjenigen der "Basilisk Paddler" gleich oder ähnlich sind.

Aktualisierte Version anlässlich der Generalversammlung:
Basel, den 6. Februar 2015

Präsidentin:
Christine Buser

Vizepräsident:
Markus Keller

S T A T U T E N

Basilisk Paddler

I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1* Unter dem Namen "Basilisk Paddler" " besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
- Art.2* Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusportes.

II. Mitgliedschaft

- Art.3* Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern er/sie den Zweck des Vereins unterstützt.
- Art.4* Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- Art.5* Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Jugendmitglieder: aktive Mitglieder bis zum vollendeten Kalenderjahr des 18. Geburtstages, stimmberechtigt ab 16 Jahren.
 - Aktivmitglieder: aktive erwachsene Mitglieder,
 - Gönner: passive Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht,
 - Ehrenmitglieder: können aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art.6* Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art.7* Jedes aktive Mitglied ist obligatorisch auch Mitglied des Schweizerischen Kanu-Verbandes SKV.
- Art.8* Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

III. Mittel

- Art.9* Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- a) Mitglieder-Beiträgen
 - b) Gönner-Beiträgen
 - c) Verschiedene (Sponsoren, Einnahmen aus Veranstaltungen, Subventionen etc.)

IV. Organisation

- Art.10* Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
- Art.10a* Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letzteren Falle hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen. An der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - d) Änderung der Statuten.
- Art.10b* Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in und dem/der Leiter/in Sport (J+S-Coach). Alle Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt alle laufenden Geschäfte in eigener Kompetenz. Weiter hat er die Aufgabe, Mitgliederversammlungen einzuberufen, den